Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/9771

04. 02. 98

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz – Drucksachen 13/8641, 13/8958, 13/9543 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Peter Struck**
Berichterstatter im Bundesrat: **Ministerpräsident Hans Eichel**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 203. Sitzung am 13. November 1997 beschlossene Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz wird, wie aus der Anlage ersichtlich, in ein Achtes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes gefaßt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Fassung insgesamt abzustimmen ist.

Bonn, den 4. Februar 1998

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens	**Dr. Peter Struck**	**Hans Eichel**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Anlage

Achtes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes[1])

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird in Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
      „6. daß zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften die Ein-, Aus- und Durchfuhr (grenzüberschreitende Verbringung) radioaktiver Stoffe einer Genehmigung oder Zustimmung bedarf, Anzeigen und Meldungen zu erstatten und Unterlagen mitzuführen sind. Es kann weiterhin bestimmt werden, daß Zustimmungen mit Nebenbestimmungen versehen werden können."
   b) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Genehmigungen" ein Komma und die Wörter „Zustimmungen nach Absatz 1 Nr. 6" eingefügt.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
      „§ 22
      Zuständigkeit für grenzüberschreitende Verbringungen und deren Überwachung"
   b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
      „Das gleiche gilt, soweit die aufgrund des § 11 ergehenden Rechtsverordnungen das Erfordernis von Genehmigungen und Zustimmungen für grenzüberschreitende Verbringungen vorsehen."
   c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Einfuhr und Ausfuhr" durch die Wörter „von grenzüberschreitenden Verbringungen" ersetzt.
3. § 46 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
   „(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesausfuhramt, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 6 bestimmte Genehmigungs-, Anzeige- oder sonstige Handlungspflicht bei der grenzüberschreitenden Verbringung radioaktiver Stoffe oder gegen eine damit verbundene Auflage handelt."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

[1]) Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die Umsetzung der Richtlinie 92/3/EURATOM des Rates vom 3. Februar 1992 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 35 S. 24).

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333